

**Für die Entscheidung über den Regressanspruch nach § 110 SGB VII sind die ordentlichen Gerichte zuständig.**

Beschluss des OLG Dresden vom 28.10.2011 – 5 W 0939/11 –  
Bestätigung des Beschlusses des LG Leipzig vom 25.08.2011 – 6 O 3709/10 –

Die klagende BG macht Regressansprüche gegen die Beklagten zu 1) – 4) aufgrund eines Arbeitsunfalls vom 28.02.2007 geltend, bei dem W – Landschaftsarbeiter bei dem Bekl. zu 4) – im Rahmen der Durchführung von Baumfällarbeiten verletzt worden war. Der Bekl. zu 1) – ein Verein – ist Pächter des Geländes, auf dem der Unfall stattgefunden hat. Der Bekl. zu 2) war Vizepräsident des Bekl. zu 1) und bei diesem beschäftigt. Der Bekl. zu 4) ist ein Verein, der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen fördert und durchführt. Er hatte dem Bekl. zu 1) seit September 2006 mehrere ABM-Kräfte zur Verfügung gestellt, die für verschiedene auf dem Grundstück anfallende Arbeiten eingesetzt worden waren. Hierzu gehörte am Unfalltag auch der Geschädigte W. Der Bekl. zu 3) war Vorarbeiter der Bekl. zu 4) und leitete die ABM-Kräfte an.

Der Bekl. zu 2) hatte sich mit Hinweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG gegen die Entscheidung des Landgerichts gewandt, wonach für die gegen ihn gerichtete Klage – die zunächst auf § 823 BGB i.V.m. § 116 SGB X, dann aber auf § 110 SGB VII gestützt worden war – der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. Nach Auffassung des Bekl. zu 2) besteht vorliegend die Besonderheit, dass ein Arbeitnehmer einen anderen Arbeitnehmer aufgrund gemeinsamer Arbeit auf Schadensersatz in Anspruch nimmt. Daher seien die Arbeitsgerichte zuständig.

Dieser Auffassung des Bekl. zu 2) ist das **OLG** entgegengetreten. Für die gegen den Bekl. zu 2) gerichtete, auf § 110 SGB VII gestützte Klage sei der Rechtsweg zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet (Hinweis auf die Entscheidungen des BGH vom 30.04.1968 – VI ZR 32/67 –, NJW 1968, S. 1429, vom 15.05.1973 – VI ZR 160/71 –, VersR 1973, S. 818, und vom 30.05.2000 – VI ZB 34/99 –, VersR 2000, S. 1390, [HVBG-Info 03/2001, S. 0290-0291](#)). Die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG stelle sich als Ausnahmvorschrift dar (vgl. S. 7, 8), die nur dann Anwendung finde, wenn sich tatsächlich zwei Arbeitnehmer gegenüberstünden, die auf einer gemeinsamen Arbeitsstätte gearbeitet hätten. Dies sei vorliegend aber gerade nicht der Fall, weil die klagende BG, die mit § 110 SGB VII einen eigenen, nicht übergeleiteten Anspruch geltend mache, keine Arbeitnehmerin sei, die dem Bekl. zu 2) gegenüberstehe. Das hier zu beurteilende Prozessrechtsverhältnis habe gerade nicht den personalen Einschlag, für welchen die prozessualen Besonderheiten des Verfahrens vor den Arbeitsgerichten geschaffen worden seien. Daher bleibe es auch im vorliegenden Fall bei der Zuständigkeit der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit für die Entscheidung über einen Anspruch aus § 110 SGB VII.

Das Oberlandesgericht Dresden hat mit Beschluss vom 28.10.2011 – 5 W 0939/11 – wie folgt entschieden:

- 3 -

Gründe:

I.

Der Beklagte zu 2) wendet sich mit seiner sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts, wonach für die gegen ihn gerichtete Klage der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten zulässig ist.

Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt die Klägerin als gesetzliche Unfallversicherung die Beklagten auf Gewährung von Schadensersatz wegen eines Unfalles in Anspruch, den der Versicherungsnehmer der Klägerin Dieter W. am 28.02.2007 auf dem Gelände des Leipziger erlitten hat. Der Beklagte zu 1), ein Verein, ist Pächter des genannten Geländes. Der Beklagte zu 2) war Vizepräsident des Beklagten zu 1) und zugleich auf der Grundlage des Arbeitsvertrages vom 14.12.2004 (Anlage B I-1) bei ihm beschäftigt. Der Beklagte zu 4), ein Verein, der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen fördert und durchführt, stellte dem Beklagten zu 1) seit dem September 2006 mehrere ABM-Kräfte zur Verfügung, welche für verschiedene auf dem Grundstück anfallende Arbeiten eingesetzt wurden. Zu diesen ABM-Kräften gehörte am Unfalltag auch der Geschädigte W., welcher am 26.02.2007 vom Beklagten zu 4) als Landschaftsarbeiter eingestellt worden war. Der Beklagte zu 3) war Vorarbeiter des Beklagten zu 4) und leitete die ABM-Kräfte an.

Im Rahmen der Durchführung von Baumfällarbeiten kam es am 28.02.2007 zu einem Unfall, bei welchem der Geschädigte W. verletzt wurde.

Die Klägerin nimmt alle Beklagten als Gesamtschuldner auf Erstattung der ihr bereits entstandenen Aufwendungen in Höhe von 103.564,04 EUR in Anspruch. Daneben begehrt sie die Feststellung der Ersatzpflicht für zukünftige Schäden.

Die Ersatzpflicht des Beklagten zu 2) stützte die Klägerin ursprünglich, in der Klageschrift vom 10.12.2010, auf einen Anspruch des Geschädigten aus § 823 BGB, welcher gemäß § 116 SGB X auf die Klägerin übergegangen sei. Der Beklagte zu 2)

- 4 -

wandte in seiner Klageerwiderung vom 08.03.2011 ein, er habe am Unfalltage im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit dem Beklagten zu 1) gehandelt, sei also als Arbeitnehmer tätig geworden. Es handele sich daher im Verhältnis des Geschädigten zum Beklagten zu 2) um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit bzw. aus einer unerlaubten Handlung, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehe. Nach § 2 Abs. 1 Ziffer 9 ArbGG sei deshalb der Rechtsweg zu den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit, nicht aber der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Er rüge deshalb ausdrücklich die Rechtswegzuständigkeit des Landgerichts.

Das Landgericht hat daraufhin gemäß § 17a Abs. 3 S. 2 GVG vorab über die Zulässigkeit des Rechtsweges entschieden. Im Beschluss vom 14.06.2011 hat es den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für die gegen den Beklagten zu 1), den Beklagten zu 3 und den Beklagten zu 4) gerichteten Klagen für eröffnet erklärt. Hinsichtlich der Klage gegen den Beklagten zu 2) hat das Landgericht dagegen den Rechtsweg nicht zu den ordentlichen Gerichten, sondern zu den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit für eröffnet erklärt. Bei der Begründung ist es den Ausführungen des Beklagten zu 2) in der Klageerwiderung vom 08.03.2011 gefolgt.

Gegen diesen, ihr am 17.06.2011 zugestellten, Beschluss hat die Klägerin mit dem am selben Tage beim Landgericht eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 28.06.2011 sofortige Beschwerde eingelegt. Sie hat die Abänderung des Beschlusses dahin beantragt, dass auch für die Klage gegen den Beklagten zu 2) der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet ist. In der Beschwerdebegründung hat die Klägerin erklärt, sie mache sich den Vortrag des Beklagten zu 2), er sei am Unfalltage als Arbeitnehmer des Beklagten zu 1) tätig geworden, ausdrücklich zu eigen. Im Hinblick auf diesen Vortrag nehme sie den Beklagten zu 2) aus § 110 SGB VII auf Gewährung von Schadensersatz in Anspruch. Jedenfalls im Hinblick auf diese Anspruchsgrundlage sei für die Klage gegen den Beklagten zu 2) der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

- 5 -

Nach Anhörung des Beklagten zu 2) hat das Landgericht daraufhin mit seinem Beschluss vom 25.08.2011 der Beschwerde der Klägerin abgeholfen und den Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten auch für die Klage gegen den Beklagten zu 2) für eröffnet erklärt. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, der von der Klägerin nunmehr im Hinblick auf den Beklagten zu 2) verfolgte Anspruch aus § 110 SGB VII sei privatrechtlicher Natur und vor den Zivilgerichten zu verfolgen.

Gegen diesen Beschluss, welcher ihm am 02.09.2011 zugestellt wurde, wendet sich der Beklagte zu 2) mit der im Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 13.09.2011 enthaltenen Beschwerde, die am selben Tage beim Landgericht einging. Er begehrt die Änderung des Beschlusses vom 25.08.2011 dahin, dass für die gegen den Beklagten zu 2) gerichteten Klage der Rechtsweg zu den Gerichten der Arbeitsgerichtsbarkeit für eröffnet erklärt und der Rechtsstreit insoweit an das Arbeitsgericht Leipzig verwiesen wird. Der Beklagte zu 2) stellt dabei nicht in Abrede, dass es sich bei dem Anspruch aus § 110 SGB VII um einen Anspruch privatrechtlicher Natur handele, der grundsätzlich vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu verfolgen sei. Im vorliegenden Falle bestehe aber die Besonderheit, dass der zugrunde liegende Lebenssachverhalt zur Entscheidungszuständigkeit der Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit gehöre. Es handele sich um einen Arbeitsunfall, bei welchem ein Arbeitnehmer einen anderen Arbeitnehmer aufgrund gemeinsamer Arbeit auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch nehme, so dass die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG mindestens entsprechend anwendbar sei. Soweit sich das Landgericht zur Begründung seiner Auffassung auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1968 beziehe, berücksichtige es nicht ausreichend, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt eine wesentliche, gesetzgeberische Änderung des Verhältnisses der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Arbeitsgerichtsbarkeit ergeben habe. So sei die Arbeitsgerichtsbarkeit seit dem 01.01.1991 ein eigenständiger Rechtsweg. Im Jahre 1968 habe es dagegen einen einheitlichen Rechtsweg gegeben, bei welchem die Abgrenzung

- 6 -

zwischen den ordentlichen Gerichten einerseits und den Arbeitsgerichten andererseits eine Frage der sachlichen Zuständigkeit gewesen sei.

Das Landgericht hat der sofortigen Beschwerde des Beklagten zu 1) mit dem Beschluss vom 14.09.2011 nicht abgeholfen und die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt. Die Klägerin ist der sofortigen Beschwerde mit dem Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 29.09.2011 entgegengetreten und hat deren Zurückweisung beantragt.

## II.

Die sofortige Beschwerde des Beklagten zu 2) ist gemäß §§ 17a Abs. 4 S. 3 GVG, 567, 569 ZPO zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden. Der Senat entscheidet durch den Einzelrichter, weil der angefochtene Beschluss des Landgerichts von einem Einzelrichter erlassen wurde (§ 568 S. 1 ZPO).

Die sofortige Beschwerde des Beklagten zu 2) hat in der Sache aber keinen Erfolg, denn das Landgericht hat im Beschluss vom 25.08.2011 zutreffend dahin entschieden, dass für die gegen den Beklagten zu 2) gerichtete Klage der Rechtsweg zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit eröffnet ist.

Die Klägerin stützt die Klage gegen den Beklagten zu 2) seit der Beschwerdeschrift vom 28.06.2011 auf einen Anspruch aus § 110 SGB VII. Dieser Anspruch ist privatrechtlicher Natur und von den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu entscheiden, wie das Landgericht zutreffend unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. Urteil vom 30.04.1968, VI ZR 32/67, NJW 1968, 1429; Urteil vom 15.05.1973, VI ZR 160/71, VersR 1973, 818) ausgeführt hat. Dagegen wendet sich auch der Beklagte zu 2) nicht grundsätzlich im Rahmen der Beschwerdebegründung vom 13.09.2011. Er vertritt aber - nach dem Verständnis des Senats - die Auffassung, von dem genannten Grundsatz

- 7 -

müsse - ausnahmsweise - mit einer entsprechenden Anwendung von § 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG abgewichen werden, weil der dem Prozessrechtsverhältnis zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 2) zugrunde liegende Lebenssachverhalt im Arbeitsrecht wurzele. Einer solchen Vorgehensweise soll die vom Bundesgerichtshof im Jahre 1968 vertretene Auffassung schon deshalb nicht entgegenstehen, weil es zum damaligen Zeitpunkt noch nicht die Eigenständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit als Rechtsweg gegeben habe.

Der Senat teilt die vom Beklagten zu 2) vertretene Auffassung nicht. Soweit der Beklagte zu 2) die Auffassung vertritt, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahre 1968 sei schon deshalb zu überdenken, weil die Arbeitsgerichtsbarkeit erst seit dem 01.01.1991 einen eigenständigen Rechtsweg bilde, überzeugt dies nicht. Insoweit hat bereits das Landgericht im Nichtabhilfebeschluss vom 14.09.2011 zutreffend ausgeführt, dass es für die Frage der Richtigkeit der Abgrenzung zwischen ordentlichen Gerichten einerseits und Arbeitsgerichten andererseits nicht entscheidend ist, ob die Grundlage dieser Abgrenzung die Frage der sachlichen Zuständigkeit oder des eröffneten Rechtsweges ist. Diese Überlegung wird dadurch bestätigt, dass der Bundesgerichtshof auch nach dem 01.01.1991 an seiner Auffassung zur Rechtswegzuständigkeit in Bezug auf den Anspruch aus § 110 Abs. 1 SGB VII festgehalten hat (vgl. BGH, Beschluss vom 30.05.2000, VI ZB 34/99, VersR 2000, 1390).

Der Senat teilt auch nicht die Auffassung des Beklagten zu 2), wonach es einer sachgerechten Erweiterung der Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes aus § 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG entspreche, wenn die vorliegende Klage der Unfallversicherung gegen den Beklagten zu 2) dem Arbeitsgericht zugewiesen werde, welches über einen Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Beklagten zu 2) zu befinden hätte. Diese Argumentation, welche auf die speziellen verfahrens- und kostenrechtlichen Regelungen des Arbeitsgerichtsverfahrens und die besondere Sachnähe der Arbeitsgerichte zu den arbeitsrechtlichen Sachverhalten abstellt, übersieht, dass eine Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nach § 2

- 8 -

Abs. 1 Nr. 9 ArbGG für einen Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Beklagten zu 2) nicht Ausdruck eines im Arbeitsrecht wurzelnden Lebenssachverhaltes wäre, sondern Ausdruck einer besonderen, quasi arbeitsrechtlichen, Nähe zwischen dem Geschädigten als einem Arbeitnehmer und dem Beklagten zu 2) als einem anderen Arbeitnehmer auf einer gemeinsamen Arbeitsstätte. Von einem Lebenssachverhalt, der im Arbeitsrecht wurzelt, könnte dann gesprochen werden, wenn sich der Geschädigte einerseits und der Beklagte zu 2) bzw. der Beklagte zu 1) andererseits als Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegenübergestanden hätten. Dies aber war nicht der Fall. Es geht vielmehr um deliktsrechtliche Ansprüche im Verhältnis von Privatrechtssubjekten, die sich ohne eine unmittelbare vertragliche Bindung gegenüberstehen. Ein solcher Lebenssachverhalt gehört klassischerweise vor die ordentlichen Gerichte, welche über das Bestehen der deliktischen Ansprüche zu entscheiden haben. Die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG stellt sich insofern ihrerseits als Ausnahmenvorschrift dar, die allerdings eben nur dann Anwendung findet, wenn sich tatsächlich zwei Arbeitnehmer gegenüberstehen, die auf einer gemeinsamen Arbeitsstätte gearbeitet haben. Diese Ausnahme aber liegt nach dem vorliegend zu prüfenden Sachverhalt gerade nicht vor, weil die Klägerin, die mit § 110 SGB VII einen eigenen, nicht übergeleiteten Anspruch geltend macht, keine Arbeitnehmerin ist, die dem Beklagten zu 2) gegenübersteht. Es ist also die Ausnahmenvorschrift nicht anzuwenden und zu dem Grundsatz zurückzukehren, dass die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Die von Seiten des Beklagten zu 2) befürwortete Ausdehnung des § 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG wäre also eine Erweiterung einer Ausnahmenvorschrift. Ausnahmenvorschriften sind allerdings regelmäßig eng auszulegen. Schließlich sind auch die prozessualen Besonderheiten des Verfahrens vor den Arbeitsgerichten, welche vom Beklagten zu 2) betont werden, kein Argument für die Zuordnung der Rechtswegzuständigkeit im vorliegenden Falle. Indem auf Klägerseite ein Unfallversicherer und damit gerade kein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer steht, hat das hier zu beurteilende Prozessrechtsverhältnis gerade nicht den

personalen Einschlag, für welchen die prozessualen Besonderheiten des Verfahrens vor den Arbeitsgerichten geschaffen worden sind. Dementsprechend sind sie für die Zuordnung der Rechtswegzuständigkeit unerheblich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde war nicht nach § 17a Abs. 4 S. 4 GVG zuzulassen, weil die Zulassungsvoraussetzungen aus § 17a Abs. 4 S. 5 GVG nicht eröffnet sind. Die Annahme der Zuständigkeit der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit für einen Anspruch aus § 110 SGB VII entspricht einer ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.